Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2898

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über den Zollwert der Waren

— Drucksache V/2374—

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schmid-Burgk

Der vorliegende Vorschlag der EWG-Kommission wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 1967 gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den Finanzausschuß überwiesen, der die Vorlage in seinen Sitzungen am 18. Januar 1968 und 8. März 1968 behandelt hat.

Der Finanzausschuß nahm davon Kenntnis, daß die materiell-rechtliche Regelung für den Zollwert im wesentlichen der derzeitigen deutschen Rechtslage und den Wünschen der deutschen Wirtschaft entspricht.

Nach seiner Auffassung sollte die — von zwei Staaten angegriffene — Regelung des Artikels 6 Abs. 2 beibehalten werden; für Waren also, die nach dem Verbringen in das Zollgebiet eines Mitgliedstaates durch Österreich oder die Schweiz zum Bestimmungsort in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, soll die zuerst überschrittene Grenze der Gemeinschaft Verbringungsort und damit für die Berechnung der Kosten maßgebend sein. Nach Artikel 6 Abs. 3 soll für Waren, die über ein französisches überseeisches Departement in den europäischen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert werden, unter bestimmten Voraussetzungen der Einfuhrort im überseeischen Departement der maßgebende Verbringungsort sein. Der Finanzausschuß teilt die Bedenken der Bundesregierung hiergegen, weil die Regelung bei den gegebenen Verhältnissen auf eine Begünstigung außerdeutscher Verkehrsträger herauslaufen würde.

Der Finanzausschuß begrüßt die in Artikel 7 Abs. 5 vorgesehene Regelung, wonach bei der Einfuhr aus Drittländern die bei der Durchfuhr durch Mitteldeutschland entstehenden Frachtkosten dem Zollwert nicht zuzurechnen sind, da nach deutschem Zollgesetz beide Teile Deutschlands ein einheitliches Zollgebiet darstellen.

Bonn, den 9. Mai 1968

Dr. Schmid-Burgk
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache V/ 2374 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 9. Mai 1968

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Schmid-Burgk**
Vorsitzender	Berichterstatter